

99150048001000, 99150048001000

Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/300517407/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150048001000, 99150048001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3

Modul
Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n) * § 66a Absatz 2, 64a Absatz 4 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)
 i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3a, Absatz 4 und Absatz 5a-6, 25 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
 i.V.m. §§ 20, 20a, 20c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
 - https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten. Sie können auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024 können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden. Wenn die Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird, erfolgt die Anerkennung aber immer in den neuen Beruf als Pflegefachperson. Die zuständige

Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Begriffe im Kontext

Berufszugang, Gleichwertigkeitsprüfung, staatliche Erlaubnis, Gleichwertigkeitsfeststellung, Recognition in Germany, Gesundheits- und Krankenpfleger, Nurse, Foreign occupation, Berufsausbildung, ausländischer Beruf, Berufsanerkennung, Recognition procedure, Vocational qualification, EU/EWR/Schweiz, Foreign qualification, Gesundheitsfachberuf, Krankenschwester, Anerkennungsverfahren, ausländische Qualifikation, Professional qualification, Anerkennung in Deutschland, Adaptation period, Notice of equivalence, Aptitude test, Ausbildungsberuf, ausländischer Abschluss, Anpassungslehrgang, Berufserlaubnis, Reglementiert, Anerkennen, Recognise: Recognition, Gleichwertigkeit, Medizinalfachberuf, Heilberuf, Krankenpfleger, Vocational recognition, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Eignungsprüfung, Recognition of profession, Berufsqualifikation, Equivalence, Gesundheits- und Krankenpflegefachperson, Berufsabschluss, Access to occupation

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)
 Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen.
 Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.

Fristen

Es gibt keine Frist.

Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die

Unterlagen nachreichen müssen.

Formulare + Objekt	* Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. * Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können. * Persönliches Erscheinen nötig: nein
---------------------------	---

Kurztext	* Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen. * Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. * Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ nennen und in dem Beruf arbeiten. * Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. * Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes, sofern keine automatische Anerkennung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt. Bis zum 31.12.2024 können in diesem Fall ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden.
-----------------	---

weiterführende Informationen	- https://www.erkennung-in-deutschland.de - https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php - https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ - https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ - https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
-------------------------------------	--

Hinweise (Besonderheiten)	**Partieller Berufszugang für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz**
----------------------------------	--

Ihre Berufsqualifikation ist nicht gleichwertig und die Unterschiede sind zu groß? Dann können Sie vielleicht mit einem partiellen Berufszugang in dem Beruf arbeiten. Mit dem partiellen Berufszugang können Sie auch ohne

Anerkennung in dem Beruf arbeiten. Dafür gibt es bestimmte Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation muss mindestens eine sogenannte vorbehaltene Tätigkeit der deutschen Berufsqualifikation umfassen. Vorbehaltene Tätigkeiten dürfen nur besonders ausgebildete Personen durchführen.

Sie müssen auch nachweisen: Sie sind persönlich geeignet, gesundheitlich geeignet und haben die erforderlichen Deutschkenntnisse.

Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie nur bestimmte Aufgaben als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson übernehmen. Den partiellen Berufszugang beantragen Sie bei der zuständigen Stelle.

****Dienstleistungsfreiheit****

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- * Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- * Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- * Sie müssen Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau nachweisen.
- * Sie müssen Ihre persönliche Eignung nachweisen.
- * Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

**fachlich
durch**

freigegeben

Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**fachlich
am**

freigegeben

25.03.2024

Lagen Portalverbund

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>